

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde**  
**Nierstein**  
**vom: 23.03.1988<sup>1</sup>**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32, 33 Abs. 1 und 38 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren und für Leistungen der Friedhofsverwaltung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2<sup>2</sup>**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
3. bei Verwaltungsgebühren der Antragsteller.

**§ 3<sup>3</sup>**

**Sonstige Leistungen**

Für die in der Gebührensatzung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Aufwand (Sachkosten und Stundenlöhne). Diese Kosten sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

**§ 4**

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die Verwaltungsgebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5<sup>4</sup>**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.1981 außer Kraft.

Nierstein, den 23.03.1988  
Ortsgemeinde Nierstein  
gez. Engel  
Ortsbürgermeister

## Anlage<sup>5</sup>

### zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nierstein vom 23.03.1988 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom: 28. Juni 2011

#### I. Reihengrabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung      | 670,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 335,00 € |

#### II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für  |            |
| a) eine Einzelgrabstätte  | 804,00 €   |
| b) eine Doppelgrabstätte  | 1.608,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte  | 2.412,00 € |
| d) eine Vierergrabstätte  | 3.216,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte   | 402,00 €   |
| f) eine Urnenkammer   | 908,00 €   |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr   |            |
| a) eine Einzelgrabstätte  | 26,00 €    |
| b) eine Doppelgrabstätte  | 53,00 €    |
| c) eine Dreiergrabstätte  | 80,00 €    |
| d) eine Vierergrabstätte  | 107,00 €   |
| e) eine Urnengrabstätte   | 13,00 €    |
| f) eine Urnenkammer   | 30,00 €    |
| 3. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Nr. 1 werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 2 erhoben. |            |

#### III. Ausheben und Schließen der Gräber

- |  |          |
|--|----------|
| 1. <b>Reihengräber</b> und <b>Wahlgräber</b> für Verstorbene |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                         | 110,25 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab für jede Erdbestattung   | 316,44 € |
| c) für jede Erdbestattung in der Tiefe 30 v.H. Zuschlag      |          |
| d) Urnenbeisetzung je Urne                                   | 68,20 €  |
| e) Urnenbeisetzung je Urne in eine Urnenkammer               | 68,20 €  |
| f) für jede Bestattung bzw. Beisetzung in eine Gruft         | 281,22 € |

#### IV. Ausgraben und Umbetten von *Leichen* und *Aschen*

- |   |          |
|---|----------|
| 1. In den Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben und die Wiederbeisetzung eines Verstorbenen |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 220,48 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 554,00 € |
| 2. Bei Umbettungen aus Tiefgräbern <u>erhöht</u> sich das Entgelt nach Nr. 1 bei Wiederbeisetzungen |          |
| aus Tiefgräbern in Tiefgräber um  | 30 %     |
| aus Tiefgräbern in Einfachgräber oder   |          |

aus Einfachgräber in Tiefgräber um	15 %
3. Für die Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung nach einem anderen Friedhof <u>ermäßigt</u> sich das Entgelt nach Nr. 1 und 2 um	40 %
4. Bei Umbettungen von auf einem anderen Friedhof Bestatteten werden für die Wiederbeisetzung 60 % des Entgeltes gem. Nr. 1 und 2 erhöht.	
5. Die nach den Nr. 1 bis 4 ergebenden Entgelte <u>erhöhen</u> sich bei einer Ruhezeit	
a) bis zu 5 Jahren um	75 %
b) von Beginn des 6. Jahres um	50%
6. Aschenurnen	
a) für das Ausheben und Wiederbeisetzen einer Aschenurne	136,40 €
b) für das Ausheben einer Aschenurne zur Überführung nach einem anderen Friedhof	68,20 €
c) für die Wiederbeisetzung einer Aschenurne, die auf einem anderen Friedhof bestattet war	68,20 €
d) für das Umfüllen einer Asche in eine andere Urne	34,10 €
7. Für die Umbettung einer Leiche oder Asche in eine Gruft die gleichen Entgelte, wie bei einer Umbettung in ein Einfachgrab oder aus einem Einfachgrab	

#### V. Sonstige Leistungen

Abweichend von den in vorstehenden Ziffern genannten Entgelten werden vergütet:

1. für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	80,00 €
2. für die Bereitstellung zusätzlich zweier Arbeitskräfte für das Tragen und Absenken der Särge pro Arbeitskraft	30,00 €
3. Für die nach den Ziff. III bis V genannten Entgelten, wird zusätzlich, sofern Firmen mit den Arbeiten beauftragt sind, die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.	

Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich erbrachten Leistung und dem Aufwand.

#### VI. Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche	236,00 €
2. Für die Aufbewahrung einer Urne	118,00 €
3. Mit den Gebühren nach Nr. 1 und 2 ist die Benutzung der Kühlzelle und Trauerfeier in der Trauerhalle abgegolten.	

#### VII. Abräumen von Gräbern

Für das Abräumen von Gräbern einschl. Einebnen und Einsäen, falls keine Steinmetzfirma von den zur Abräumung Verpflichteten beauftragt wird, werden folgende Gebühren erhoben:

7.1.0 Erd- und Urnenreihengrab ohne Steineinfassung mit Holzkreuz	72,00 €
7.1.1 Erd- und Urnenreihengrab mit Steineinfassung und Holzkreuz	176,00 €
7.1.2 Erd- und Urnenreihengrab ohne Steineinfassung mit Grabmal	78,00 €
7.1.3 Erd- und Urnenreihengrab mit Steineinfassung und Grabmal	202,00 €

7.1.4	Erd- und Urnenreihengrab mit Steineinfassung und Grabplatte	230,00 €
7.2.0	Einstelliges Wahlgrab ohne Steineinfassung mit Holzkreuz	72,00 €
7.2.1	Einstelliges Wahlgrab mit Steineinfassung und Holzkreuz	176,00 €
7.2.2	Einstelliges Wahlgrab ohne Steineinfassung mit Grabmal	176,00 €
7.2.3	Einstelliges Wahlgrab mit Steineinfassung und Grabmal	202,00 €
7.2.4	Einstelliges Wahlgrab mit Steineinfassung und Grabplatte	230,00 €
7.3.0	Zweistelliges Wahlgrab ohne Steineinfassung mit Holzkreuz	176,00 €
7.3.1	Zweistelliges Wahlgrab mit Steineinfassung und Holzkreuz	232,00 €
7.3.2	Zweistelliges Wahlgrab ohne Steineinfassung mit Grabmal	232,00 €
7.3.3	Zweistelliges Wahlgrab mit Steineinfassung und Grabmal	293,00 €
7.3.4	Zweistelliges Wahlgrab mit Steineinfassung und Grabplatte	322,00 €
7.4.0	Dreistelliges Wahlgrab ohne Steineinfassung mit Holzkreuz	248,00 €
7.4.1	Dreistelliges Wahlgrab mit Steineinfassung und Holzkreuz	408,00 €
7.4.2	Dreistelliges Wahlgrab ohne Steineinfassung mit Grabmal	408,00 €
7.4.3	Dreistelliges Wahlgrab mit Steineinfassung und Grabmal	495,00 €
7.4.4	Dreistelliges Wahlgrab mit Steineinfassung und Grabplatte	552,00 €
7.5.0	Vierstelliges Wahlgrab ohne Steineinfassung mit Holzkreuz	352,00 €
7.5.1	Vierstelliges Wahlgrab mit Steineinfassung und Holzkreuz	464,00 €
7.5.2	Vierstelliges Wahlgrab ohne Steineinfassung mit Grabmal	232,00 €
7.5.3	Vierstelliges Wahlgrab mit Steineinfassung und Grabmal	586,00 €
7.5.4	Vierstelliges Wahlgrab mit Steineinfassung und Grabplatte	644,00 €
7.6.0	Urnenwahlgrab Gr. I, II, III ohne Steineinfassung mit Holzkreuz	70,00 €
7.6.1	Urnenwahlgrab Gr. I, II, III mit Steineinfassung und Holzkreuz	76,00 €
7.6.2	Urnenwahlgrab Gr. I, II, III ohne Steineinfassung mit Grabmal	76,00 €
7.6.3	Urnenwahlgrab Gr. I, II, III mit Steineinfassung und Grabmal	117,00 €
7.6.4	Urnenwahlgrab Gr. I, II, III mit Steineinfassung und Grabplatte	102,00 €
7.7.0	Zwischenwegbelegung bei Erdreihen- und Wahlgräber	78,00 €
7.7.1	Zwischenwegbelegung bei Erd- und Urnenwahlgräber	70,00 €

#### VIII. **Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren**

1.	Ausstellung einer Berechtigungskarte für Dienstleistungserbringer	26,00 €
2.	Erneuerung der Berechtigungskarte für Dienstleistungserbringer	20,00 €
3.	Genehmigung zur Errichtung von	
	a) Grabmalen, Gedenk- und Abdeckplatten	26,00 €
	b) Einfassungen	10,00 €
4.	a) Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht)	5,00 €

---

<sup>1</sup> i.d.F der 6. ÄndSatzung vom 12.01.2009

<sup>2</sup> § 2 i.d.F. der 6. ÄndSatzung vom 12.01.2009

<sup>3</sup> § 3 i.d.F der 4. ÄndSatzung vom 03.03.2006

<sup>4</sup> Satzung in Kraft getreten am 01.01.1988

1. ÄndSatzung in Kraft getreten am 16.10.1992
2. ÄndSatzung in Kraft getreten am 01.09.1997
3. ÄndSatzung in Kraft getreten am 01.01.2002
4. ÄndSatzung in Kraft getreten am 10.03.2006
5. ÄndSatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft
6. ÄndSatzung in Kraft getreten am 16.01.2009
7. ÄndSatzung in Kraft getreten am 01.07.2011

<sup>5</sup> Anlage wurde bereits geändert durch:

1. ÄndSatzung vom 12.10.1992
2. ÄndSatzung vom 03.07.1997
3. ÄndSatzung vom 03.01.2002
4. ÄndSatzung vom 03.03.2006
5. ÄndSatzung vom 24.09.2007
6. ÄndSatzung vom 12.01.2009
7. ÄndSatzung vom 28.06.2011